

Förderverein Burg Beeskow  
Frankfurter Straße 23  
15848 Beeskow

## **Satzung**

### **Förderverein Burg Beeskow**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Burg Beeskow, im folgenden Verein genannt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Registrierung führt der Verein den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Beeskow.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein ist ein freiwilliger und unabhängiger Zusammenschluss von Personen, mit dem Ziel, für eine denkmalgerechte Erhaltung des Burgensembles sowie für die Förderung der kulturellen Arbeit des auf der Burg Beeskow beheimateten Bildungs-, Kultur- und Ausstellungszentrum des Landkreises Oder-Spree einzutreten.

Der Verein hat weiterhin zum Ziel, Kontakte zu ähnlichen Vereinen, Gruppen und Kultureinrichtungen im örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Bereich zu pflegen. Der Verein fördert das gegenseitige Kulturverständnis durch Unterstützung, Förderung und Initiativen in den Bereichen Denkmalpflege, Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine ideelle und finanzielle Unterstützung des vielfältigen Angebotes und der kulturellen Vorhaben dieser Kultureinrichtungen sowie durch eigene Veranstaltungen.

(2) Der Vereinszweck wird durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden von Vereinsmitgliedern oder Dritter, durch Fördermittel sowie durch Veranstaltungen, deren Reinerlös für den satzungsgemäßen Einsatz verwendet wird, verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Keine Person darf unter Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(4) Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

### **§ 4 Beitrag**

Die Beitragsregelung erfolgt außerhalb der Satzung in einer separaten Beitragsordnung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.2016.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl und Abwahl eines Kassenprüfers

- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Mindestens zweimal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder durch Nutzung elektronischer Medien unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

### **§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat bis zum 31.März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

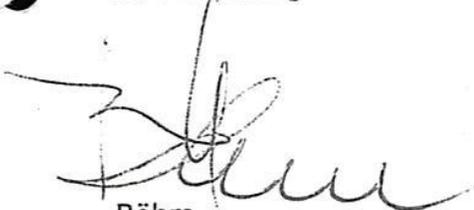
### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den Landkreis Oder-Spree mit der Maßgabe, es für die Forderung und den Erhalt der Burg Beeskow zu verwenden.

Beeskow, den 18.05.2020

Für den Vorstand

In Vertretung



Böhme

Vorsitzender



Rothe

Schatzmeister